### Gesellschaftsvertrag

#### § 1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma:

#### EHM Elb Handwerk Malereibetrieb GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten, insbesondere die Gestaltung von Innen- und Außenflächen durch Anstriche, Lackierungen, Tapezier- und Spachtelarbeiten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

### § 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen: Thoralf Mahrt übernimmt
   25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils € 1,00
   (in Worten: Euro eins) (Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 25.000).
- (3) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar auf jeden Geschäftsanteil zu 50 % sofort, und im Übrigen, sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

# § 4 Geschäftsanteile; Verfügungen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Abtretung oder Verpfändung, bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, wenn die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter hat.
- (2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters, auf die die Einlagen voll erbracht sind, können mit dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zusammengelegt werden.
- (3) Geschäftsanteile oder Teile davon können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss gegen Abfindung eingezogen werden.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführungsbefugnisse, insbesondere die zustimmungsbedürftigen Geschäfte, und die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung oder durch Weisung regeln.

#### § 6 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

### § 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres.
- (2) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und, falls durch Gesetz oder Gesellschafterbeschluss angeordnet, den Anhang bzw. den Lage-

- bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## § 8 Wettbewerbsverbote

- Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Gesellschafter-Geschäftsführer, soweit ihr Anstellungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

# § 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt ihren Gründungsaufwand (Notar- und Handelsregistergebühren, Kosten der Bekanntmachung und Gründungsberatung) bis zur Höhe von € 2.500,00
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.